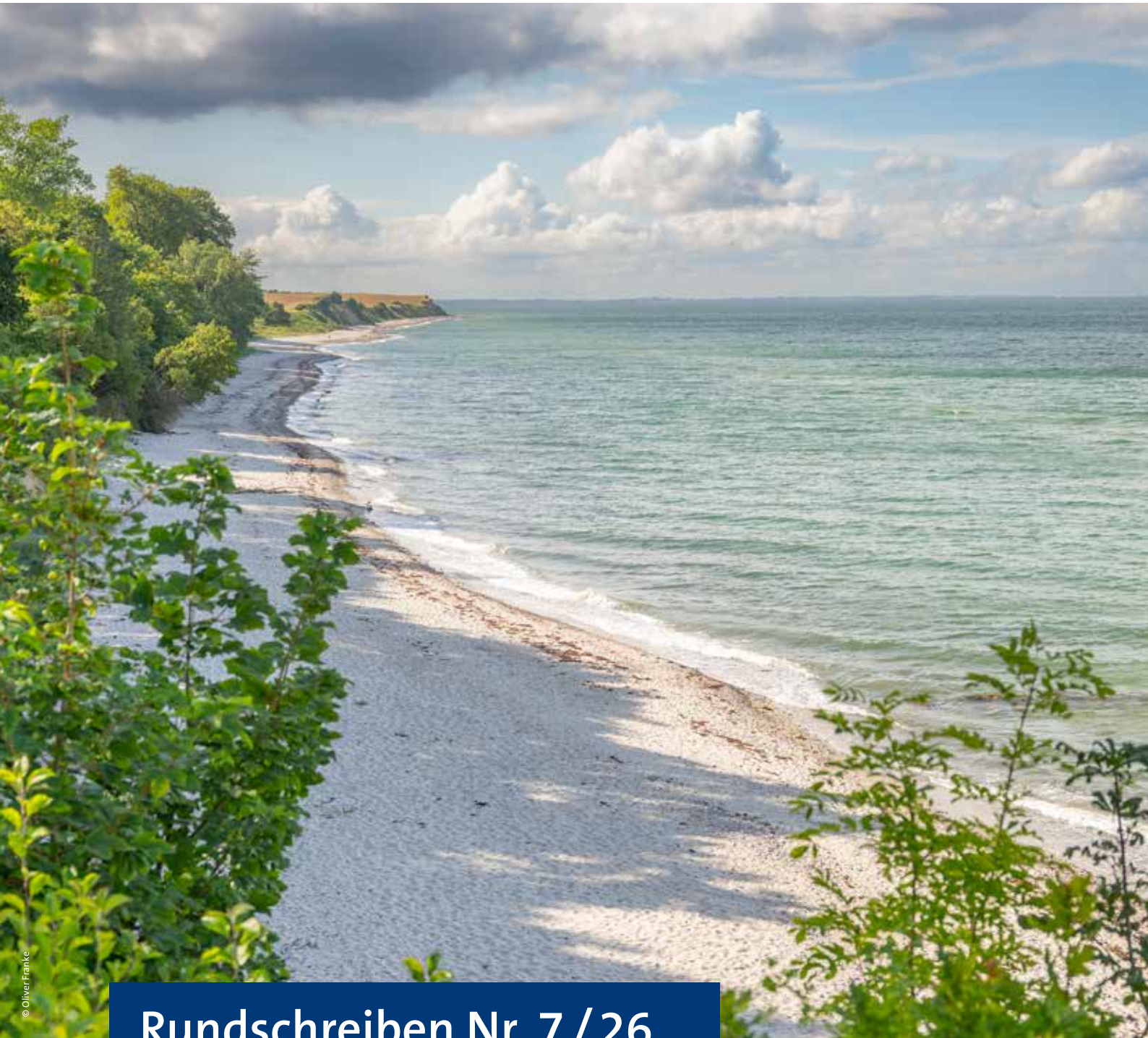




Rundschreiben Nr. 7 / 26



Inhalt

1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER 3

Transparenz

Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern

Digitalisierung

Beim Grad der Behinderung gelten neue Bewertungsmaßstäbe

Soziale Medien

Neue Task Force nimmt Influencer ins Visier

4

2. ... FÜR UNTERNEHMER 5

Forderung

Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren

Vorsteuerabzug

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert

Wirtschaftsgebilde

Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben

6

3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER 6

Organschaft

Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit zur Umsatzsteuerneutralität

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER 6

Ungewisse Verbindlichkeiten

Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden

Wichtige Information auf Seite 7!

Wichtige Steuertermine Juli 2026

- 10.07.** · Umsatzsteuer
· Lohnsteuer
· Solidaritätszuschlag
· Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2026. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.

Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!



1. ... FÜR ALLE STEUERZAHLER

Transparenz

Neue Meldepflichten machen Anleger von Kryptowerten gläsern

Liegt zwischen Anschaffung und Veräußerung von Kryptowerten mehr als ein Jahr, bleiben Gewinne im privaten Bereich steuerfrei. Werden die Kryptowerte jedoch **innerhalb eines Jahres** nach der Anschaffung veräußert, müssen die möglichen Gewinne mit dem persönlichen Steuersatz versteuert werden. Immerhin gibt es dafür eine Freigrenze: Private Veräußerungsgeschäfte von weniger als 1.000 € pro Jahr bleiben seit dem 01.01.2024 steuerfrei.

Privatanleger müssen alle Veräußerungsgeschäfte mit Kryptowerten für steuerliche Zwecke nachvollziehbar **dokumentieren und nachweisen**. Dazu gehören folgende Angaben:

- Daten des An- und Verkaufs mit dem jeweiligen Kurs
- Haltedauer, Anzahl und Bezeichnung der Kryptowerte
- Anschaffungskosten und Erlöse aus dem Verkauf

Die Finanzämter können zudem weitere Informationen bzw. Dokumentationen verlangen (z. B., wenn Kryptowerte zwar nicht verkauft oder getauscht, aber innerhalb einer Wallet umgeschichtet werden). Vor allem beim Handel mit Kryptowerten über eine ausländische Plattform besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht.

Zum 01.01.2026 ist das Kryptowerte-Steuertransparenzgesetz in Kraft getreten. Die Pflichten zur Dokumentation und Datenweitergabe wurden deutlich verschärft. Nach dem neuen Gesetz müssen die Anbieter von Kryptodienstleistungen bestimmte **Transaktionsdaten von Nutzern** an die Finanzverwaltung melden.

Hierzu gehören Stammdaten wie Name, Geburtsdatum und Steuer-ID sowie detaillierte Angaben zu den gehandelten Kryptowerten. Zu den meldepflichtigen Anbietern zählen etwa Verwahrer von

Kryptowerten, Plattformbetreiber oder Dienstleister für den Tausch von Kryptowerten.

Die Transaktionsdaten müssen jährlich bis zum 31.07. für das vorangegangene Kalenderjahr dem Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden. Darüber hinaus sind Anbieter verpflichtet, von ihren Kunden eine **Selbstauskunft** zur steuerlichen Ansässigkeit einzuholen. Wird die Selbstauskunft nicht innerhalb von spätestens 90 Tagen nach der Aufforderung erteilt, dürfen Anbieter den jeweiligen Kunden keine meldepflichtigen Transaktionen mehr genehmigen.

Digitalisierung

Beim Grad der Behinderung gelten neue Bewertungsmaßstäbe

Wer mit gesundheitlichen Einschränkungen lebt, braucht meist besondere Medikamente, Hilfsmittel oder eine persönliche Betreuung im Alltag. Der Staat greift Betroffenen durch steuerliche Erleichterungen unter die Arme, die an den Grad der Behinderung (**GdB**) anknüpfen. Seit 2026 gelten diesbezüglich einige Neuerungen:

- **Neuer Bewertungsmaßstab:** Seit Herbst 2025 gelten überarbeitete versorgungsmedizinische Grundsätze, die sich 2026 erstmals flächendeckend auswirken. Während früher bei der Feststellung des GdB vor allem Diagnosen im Mittelpunkt standen, kommt es nun darauf an, wie sehr eine Erkrankung den Alltag tatsächlich beeinträchtigt. Für Betroffene bedeutet das, dass ärztliche Unterlagen künftig nicht nur Befunde enthalten müssen, sondern vor allem die funktionalen Einschränkungen möglichst genau beschreiben sollten. Wer etwa unter chronischen Schmerzen, psychischen Belastungen oder Bewegungseinschränkungen leidet, sollte genau dokumentieren lassen, wie sich diese im täglichen Leben auswirken. Diese neue Betrachtungsweise kann dazu führen, dass der GdB sich in manchen Fällen verändert und niedriger als bisher ausfällt.
- **Digitaler Steuernachweis:** Zum 01.01.2026 wurde ein Verfahren eingeführt, mit dem der GdB digital an die Finanzämter übermittelt wird.



Dies gilt aber grundsätzlich nur für Feststellungen, die nach dem 31.12.2025 getroffen wurden. Somit wird es künftig einfacher, den Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen, weil kein Papiernachweis über den GdB mehr nötig ist. Der Pauschbetrag liegt je nach GdB zwischen 384 € und 2.840 € pro Jahr. In besonderen Fällen kann er sogar bis zu 7.400 € betragen. Die finanzielle Entlastung erhöht sich mit steigendem GdB und wird pauschal gewährt. Sie ist unabhängig davon, ob und welche Kosten aufgrund der Beeinträchtigung tatsächlich angefallen sind.

- **Pauschbetrag:** Obwohl die Finanzämter nun digital Kenntnis über vorhandene GdB erhalten, gewähren sie den Behinderten-Pauschbetrag nicht automatisch. Nach wie vor muss dieser in der Steuererklärung aktiv beantragt werden, indem ein Häkchen gesetzt wird. Der Grund liegt in einem Wahlrecht, nach dem Steuerzahler anstelle des Pauschbetrags auch die ihnen tatsächlich entstandenen behinderungsbedingten Kosten absetzen dürfen.

Hinweis: Bei Krankheiten wie Schlafapnoe, Diabetes, Tinnitus oder schwerer Migräne kann sich die Feststellung eines GdB ebenfalls lohnen. Schon ab einem GdB von 20 besteht Anspruch auf einen Behinderten-Pauschbetrag von 384 € pro Jahr. Ab einem GdB von 50 gilt man zudem als schwerbehindert und profitiert von weiteren Vorteilen wie einer Woche zusätzlichem bezahlten Urlaub, besonderem Kündigungsschutz oder

Vergünstigungen im Alltag für ÖPNV-Fahrten oder bei Eintrittspreisen. Wer seine Rechte kennt und aktiv handelt, kann im Alltag und im Steuerbescheid von den Vergünstigungen profitieren.

Soziale Medien

Neue Task Force nimmt Influencer ins Visier

Influencer verdienen mit sozialen Medien mitunter ein **Vermögen**. Ihre digitalen Wege zum Geld sind dabei äußerst vielfältig und von außen schwer nachzuvollziehen: Sie erzielen Vergütungen für Klicks, durch Verkäufe, Werbekooperationen, Abzahlungen und sogar Trinkgelder für persönliche Fotos.

In Nordrhein-Westfalen und in Hamburg nehmen die Finanzämter Influencer bereits wegen des Verdachts auf Steuerbetrug ins Visier (vgl. Ausgabe 10/25). Um Einnahmen aus Social-Media-Aktivitäten systematisch zu erfassen und deren **Besteuerung sicherzustellen**, hat nun auch die Thüringer Finanzverwaltung eine Task Force zur Influencerbesteuerung gegründet. Die Einheit besteht aus 15 Mitgliedern, darunter Steuerfachleute des Finanzministeriums, Steuerfahnder, Betriebsprüfer und Mitarbeiter der Steueraufsichtsstelle. Ziel ist es, alle Fachbereiche von der steuerlichen Anmeldung bis hin zu Ermittlungsmaßnahmen eng zu vernetzen



und die Influencer systematisch zu identifizieren. Die Task Force beginnt mit der Prüfung bekannter Influencer und Social-Media-Akteure in Thüringen. Aktuell sind dort 516 hauptberufliche Influencer erfasst; hinzu kommen zahlreiche nebenberuflich tätige Social-Media-Akteure. Die Finanzverwaltung geht jedoch von einer hohen Dunkelziffer aus, da viele von ihnen unter Phantasienamen agieren.

Die Finanzverwaltung wertet jetzt mehr als 100.000 Datensätze von Plattformen wie You-Tube, Only-Fans und Twitch aus. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen zu steuerlichen Mehreinnahmen führen und die Basis für weitere, gezielte Maßnahmen der Finanzverwaltung bilden. Ziel ist es, strukturellen Besteuerungsdefiziten nachzugehen und **Steuer-gerechtigkeit** herzustellen.

***Hinweis:** Um Influencern eine erste Orientierung zu geben, hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen alle wichtigen Steuerinformationen gebündelt. Die Informationsseite unter www.finanzamt.nrw.de/influencer liefert praxisnahe Hinweise zu allen steuerlich relevanten Themen: von der Einkommen- und Gewerbesteuer über die Umsatzsteuer bis hin zu den verschiedenen Arten von Einnahmen.*

2. ... FÜR UNTERNEHMER

Forderung

Ein ungewisser Anspruch auf Rückbau ist nicht zu aktivieren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Forderung des Vermieters aus einer für den Mieter bestehenden Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden muss, solange das **Entstehen des Anspruchs noch ungewiss** ist. Geklagt hatte eine konzernangehörige GmbH, die einer anderen GmbH Grundstücke vermietet hatte. Auf den Flächen befand sich Infrastruktur, die im Eigentum der Mieter-GmbH stand. Im Rahmenmietvertrag hatten die Mietparteien geregelt, dass die Mieter-GmbH unter bestimmten Umständen verpflichtet ist, diese Infrastruktur bei Vertragsende rückzubauen. Alternativ konnte die GmbH der Vermieter-GmbH einen bestimmten Betrag für die Rückbaukosten erstatten. Der Mieter-GmbH als Eigentümerin der

Infrastruktur stand es frei, diese zu einem von ihr gewählten Zeitpunkt vor Vertragsende auf eigene Kosten rückzubauen.

Für die Rückbauverpflichtungen hatte die Mieter-GmbH in ihren Bilanzen **Rückstellungen** gebildet. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die Mieter-GmbH in Höhe der passivierten Beträge spiegelbildlich gewinnerhöhende Forderungen aktivieren müsse. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage der Vermieter-GmbH gegen die Gewinnerhöhung statt. Laut FG müssen ihre Ansprüche aus der Rückbauverpflichtung nicht aktiviert werden, weil deren Entstehung an den Bilanzstichtagen keineswegs gewiss gewesen war. Es fehlte an einer quasi sicheren, hinreichend konkretisierten und damit realisierten Forderung. Das Finanzamt war mit diesem Ergebnis nicht einverstanden und zog vor den BFH, der das FG-Urteil jedoch bestätigt hat: Da die vertraglichen Rückbauregelungen erst anwendbar waren, wenn die Infrastruktur zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung überhaupt noch existierte, war die **Entstehung der Forderungen** zum Bilanzstichtag **keineswegs sicher**. Eine Aktivierung schied deshalb auch nach Auffassung des BFH aus.

Vorsteuerabzug

Behandlung gemischt genutzter Wirtschaftsgüter konkretisiert

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern sowie zur Abgrenzung und Behandlung **unentgeltlicher Wertabgaben** geäußert.

Beim Vorsteuerabzug ist konsequent zwischen der Verwendung für unternehmerische und nichtunternehmerische Zwecke zu unterscheiden. Wird ein einheitlicher Gegenstand sowohl unternehmerisch als auch privat genutzt, kann er insgesamt dem Unternehmen zugeordnet werden, so dass ein voller Vorsteuerabzug möglich ist. Die spätere Privatnutzung unterliegt dann der Besteuerung als unentgeltliche Wertabgabe. Bei einer Nutzung sowohl für unternehmerische als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten besteht kein Zuordnungswahlrecht, sondern ein zwingendes **Aufteilungsgebot**. Der Vorsteuerabzug ist in diesem Fall entsprechend der tatsächlichen bzw. beabsichtigten Verwendung



aufzuteilen. Dies gilt gleichermaßen für sonstige Leistungen und Lieferungen vertretbarer Sachen.

Eine zentrale Neuregelung betrifft die Behandlung nachträglicher Nutzungsänderungen. Das BMF hat bei einer Verschiebung zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs die bisherige Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe aufgegeben. Maßgeblich für die Vorsteueraufteilung ist jetzt das Nutzungsverhältnis zum **Zeitpunkt des Leistungsbezugs**. Spätere Änderungen stellen keine unentgeltliche Wertabgabe mehr dar, sondern eine Änderung der Verhältnisse, die eine Vorsteuerberichtigung auslösen kann. Dies gilt sowohl bei einer Verschiebung zugunsten des unternehmerischen als auch zugunsten des nichtwirtschaftlichen Bereichs sowie bei Nutzungsübertragungen zwischen beiden Sphären.

Hinweis: Die neuen Grundsätze des BMF sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zugleich gilt bis zum 31.12.2026 eine Übergangsregelung, wonach es nicht beanstandet wird, wenn Unternehmen einheitlich noch die alte Verwaltungsauffassung anwenden.

Wirtschaftsgebilde

Bruchteilsgemeinschaften können Unternehmerstatus haben

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Unternehmereigenschaft von Bruchteilsgemeinschaften und anderen nichtrechtsfähigen Zusammenschlüssen im Umsatzsteuerrecht geäußert. Ausgangspunkt war die Frage, ob Bruchteilsgemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit umsatzsteuerlich als Unternehmer gelten können. Eine zeitweise ablehnende Rechtsprechung führte hier zu erheblichen Unsicherheiten. Der Gesetzgeber stellte daraufhin klar, dass nicht die zivilrechtliche Struktur, sondern die **wirtschaftliche Tätigkeit maßgeblich** ist. Nach der nun gefestigten Verwaltungsauffassung können Bruchteilsgemeinschaften als Unternehmer gelten, wenn sie selbständig wirtschaftlich tätig sind. Voraussetzung ist ein gemeinsames Auftreten nach außen, so dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zugerechnet wird und nicht nur einzelnen Teilhabern. Typische Fälle sind gemeinsame Vermietungs- oder Nutzungsmodelle, bei denen Verträge von der Gemeinschaft geschlossen werden.

Hinweis: Wir beraten Sie gern zur Anwendung dieser neuen Grundsätze.

3. ... FÜR GMBH-GESELLSCHAFTER

Organschaft

Neue Verwaltungslinie bringt Klarheit zur Umsatzsteuerneutralität

Das Bundesfinanzministerium hat die umsatzsteuerliche Behandlung von **Innenleistungen** innerhalb einer Organschaft an die aktuelle Rechtsprechung angepasst. Danach sind Leistungen zwischen Organträger und Organgesellschaft grundsätzlich nicht steuerbar, und zwar unabhängig von ihrer Verwendung für wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Tätigkeiten.

Die Organschaft gilt weiterhin als einheitlicher Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne. Innenleistungen sind daher grundsätzlich nicht steuerbar. Der Organträger ist zugleich Steuerschuldner der Organschaft, und die Unternehmereigenschaft ist eine Voraussetzung der Organschaft. Leistungen der Organgesellschaft bleiben innerhalb des Organkreises auch bei unternehmensfremder Verwendung nicht steuerbar. Eine Wertabgabe kommt nur auf Ebene des Organträgers bei tatsächlicher privater Nutzung in Betracht. Die Innenleistung bleibt umsatzsteuerlich neutral. **Nutzungsänderungen** werden künftig regelmäßig über eine Vorsteuerberichtigung statt über eine Wertabgabe erfasst.

4. ... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Ungewisse Verbindlichkeiten

Bei Vorruhestandsmodellen dürfen Rückstellungen gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Unternehmen für Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bilden dürfen. Geklagt hatte ein Betrieb, der bestimmten



Führungskräften ein Vorruhestandsmodell angeboten hatte. Nach diesem Modell konnten sich die Führungskräfte für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze bei Fortzahlung von 70 % der jährlichen Bruttovergütung von der Arbeitsleistung freistellen lassen. Voraussetzung hierfür war, dass der Anstellungsvertrag bei Erreichen der Regelaltersgrenze mindestens 25 Jahre lief und vor Beginn der Freistellung eine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen wurde. Das Finanzamt erkannte die vom Betrieb gebildete Rückstellung für die mit dem Vorruhestandsmodell zusammenhängenden Aufwendungen nur bezogen auf diejenigen Arbeitnehmer an, mit denen am Bilanzstichtag bereits eine gesonderte **Freistellungsvereinbarung** getroffen worden war.

Nach Ansicht des BFH darf eine Rückstellung jedoch auch für die Arbeitnehmer gebildet werden, mit denen am betreffenden **Bilanzstichtag** noch keine gesonderte Freistellungsvereinbarung geschlossen worden war und die sich noch nicht in der Freistellungsphase befanden, die aber nach dem Anstellungsvertrag bereits einen entsprechenden Anspruch hatten. Durch die während der Freistellung zu zahlende Vergütung wird die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers während der gesamten

Beschäftigungsdauer abgegolten. Daher muss der voraussichtliche Erfüllungsbetrag laut BFH auf den Zeitraum von der Aufnahme des Dienstverhältnisses bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung verteilt werden.

Hinweis: Mit der (teilweisen) Aufhebung des angefochtenen Zwischenurteils ist der Rechtsstreit nun wieder vor dem Finanzgericht (FG) anhängig. Das FG muss abschließend entscheiden und zur endgültigen Bestimmung der Höhe der Rückstellung klären, inwiefern dem Ausscheiden von Arbeitnehmern vor Eintritt in die Freistellungsphase durch einen „Fluktuationsabschlag“ Rechnung zu tragen ist.

Bei Fragen zu diesen oder anderen Themengebieten sprechen Sie uns jederzeit gerne an.

Ratio Treuhandgesellschaft mbH

Steuerberatungsgesellschaft
Landwirtschaftliche Buchstelle

T. Beuck · A. Haß · B. Potratz

Wichtige Information

Neuregelung des § 122a AO

Digitale Bescheidebekanntgabe ab 01.01.2027

Ab dem 1. Januar 2027 werden Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte von den Finanzämtern grundsätzlich **elektronisch zum Abruf bereitgestellt**, sofern Ihre Steuererklärungen elektronisch übermittelt wurden. Für den Abruf ist eine Authentifizierung erforderlich.

Die Finanzbehörde informiert am Tag der Bereitstellung per E-Mail über die Abrufmöglichkeit und die Rechtswirkungen des Bescheids. Der Bescheid gilt unabhängig vom tatsächlichen Abruf am vierten Tag nach Bereitstellung als bekannt gegeben – ab diesem Zeitpunkt laufen Fristen, z. B. für den Einspruch.

Alternativ zum Abruf über ein **eigenes ELSTER-Nutzerkonto** besteht die Möglichkeit, dies über Ihre betreuende **Steuerberatungskanzlei** laufen zu lassen, sofern dieser eine Empfangsvollmacht von Ihnen vorliegt.

Sollten Sie hingegen **weiterhin eine postalische Bekanntgabe** wünschen, müssen Sie dies rechtzeitig schriftlich beim Finanzamt beantragen. Der Antrag wird erst wirksam, wenn er der Finanzbehörde zugeht und gilt nur für die Zukunft.

Was ist für Sie zu tun?

Bitte prüfen Sie, ob Ihre internen Bearbeitungsprozesse eventuell an die neuen Regelungen angepasst werden müssten. Bei Fragen dazu stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



KONTAKT

Ratio Treuhandgesellschaft mbH Steuerberatungsgesellschaft

Eingetragen im Handelsregister
Amtsgerichts Kiel HRB 1253 KI

STANDORTE

Kiel

Hopfenstraße 67 · 24103 Kiel
Tel. (0431) 66 382-680
E-Mail stb@ratio-kiel.de · www.ratio-kiel.de

Stralsund

Frankenwall 19 a · 18439 Stralsund
Tel. (0 38 31) 61 02-0
E-Mail stb@ratio-hst.de · www.ratio-hst.de

Flensburg

Europastraße 104 · 24976 Handewitt (OT Jarplund)
Tel. (0461) 31 441-0
E-Mail stb@ratio-fl.de · www.ratio-fl.de